

Arbeiten/Fahren und Alkohol trennen

Unabhängig von gesetzlichen Regelungen sollten jedenfalls Arbeitnehmer, die

- mit Maschinen und Geräten arbeiten
 - Fahrzeuge aller Art lenken
 - mit gefährlichen Stoffen hantieren
 - für die Sicherheit, Gesundheit und Bildung anderer Menschen verantwortlich sind
- auf Alkohol verzichten.

Bei Betriebsfeiern und dgl., bei denen Alkohol konsumiert wird, ist es wichtig, sich rechtzeitig um Fahrgelegenheiten zu kümmern bzw. auf Alternativen wie öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis umzusteigen.

Auf jeden Fall gilt das Motto: **Komm gut heim!**



Impressum

1. Auflage 2010
Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Redaktion: Judith Wölfl; AUVA Landesstelle Wien
Grafik: Florian Trnka; Siegfried Weinert, MSC; AUVA Landesstelle Wien
Druck: AUVA



Sicher?

Sicher nicht mit Alkohol.

Alkohol – ein Gesundheits- und Sicherheitsproblem

Weihnachtsfeiern, Geburtstage, Betriebsfeste – in österreichischen Unternehmen gibt es viele Anlässe, das Glas zu heben. Alkohol in Maßen am richtigen Ort und in der richtigen Situation kann Genuss, Spaß und Entspannung sein. Doch wie bei vielen Suchtmitteln ist nicht das Mittel das Problem sondern der maßlose und unkontrollierte Umgang damit.

Ob Abhängigkeit, körperliche Schädigung oder erhöhtes Unfallrisiko – die Folgen von Alkoholkonsum können schwerwiegend sein:

- 5 bis 10 % der arbeitenden Bevölkerung sind alkoholkrank bzw. alkoholgefährdet.
- An geschätzten 30 % der Unfälle ist Alkohol zumindest mitbeteiligt.
- Bei 12 % aller Verkehrsunfälle spielt Alkohol eine Rolle.

Der Konsum von Alkohol hat in unserer Gesellschaft eine hohe Akzeptanz. Auch im Job drückt man öfters ein Auge zu, doch für Gesundheit und Sicherheit ist es maßgeblich, bei der Arbeit und am Arbeitsweg nüchtern zu sein.



Schluck für Schluck ...

... ein anderer Mensch. Manche werden lustig und gehen aus sich heraus, andere werden streitsüchtig oder depressiv. Subjektiv fühlt man sich sicher und risikobereit – ist sich aber nicht bewusst, dass die Unfallgefahr mit jedem Schluck drastisch steigt.

Schon bei **0,2 Promille** lässt die Wahrnehmungsfähigkeit nach – besonders gefährlich bei Autofahrten im Dunkeln. Die Risikobereitschaft steigt an, währenddessen Konzentrations-, Kritik- und Urteilsfähigkeit sinken.

Bei **0,5 Promille** hat man schon erhebliche Probleme mit der Konzentration und der Aufmerksamkeit. Geschwindigkeiten können nicht mehr richtig eingeschätzt werden. Man reagiert langsamer und ungenauer. Gleichgewichtsstörungen treten auf. Erste Anzeichen von Enthemmung setzen ein. Das Unfallrisiko ist bereits doppelt so groß wie bei 0,1 Promille.

Ab **1 Promille** ist die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Die Sehleistung ist um 25% reduziert, das Blickfeld verengt sich (Tunnelblick). Die Reaktionszeit ist um mehr als 50% vermindert. Starke Gleichgewichtsstörungen und Verwirrtheit treten auf. Es werden deutlich mehr Fehler gemacht als im nüchternen Zustand. Das Unfallrisiko liegt beim 6,5 fachen über dem Normalwert.

Was sagt das Gesetz?

- Das Gesetz verbietet es Arbeitnehmern, sich vor Dienstantritt, während der Arbeit oder in Pausen durch Alkohol in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich oder andere gefährden können. Ausnahmen gibt es für besonders gefährdete Berufe, etwa Berufskraftfahrer oder Bauarbeiter: Hier gilt absolutes Alkoholverbot.
- Der Arbeitgeber kann ein generelles Konsumverbot für den gesamten Betrieb aussprechen und bei Zuwiderhandeln entsprechende Disziplinarmaßnahmen setzen.
- Für jene Arbeitsplätze, für die volle Nüchternheit notwendig ist (Staplerfahrer, Maschinenführer etc.) ist ein absolutes Konsumverbot aus Sicherheitsgründen festzulegen.
- Ist Alkohol der Grund für einen Unfall des Arbeitnehmers bei der Arbeit oder am Arbeitsweg so liegt kein Arbeitsunfall vor. Das bedeutet, dass der Verunfallte deutlich geringere Leistungen aus der Sozialversicherung erhält.
- Im Straßenverkehr gelten 0,5 ‰. Für Berufskraftfahrer, Probeführerscheinbesitzer, Mopedfahrer bis 20 Jahren etc. liegt die Grenze bei 0,1 ‰.
- Bei Verweigerung des Alkomat-Tests oder der Blutabnahme wird eine Alkoholisierung von 1,6 ‰ angenommen. Folgen: Strafen von € 1.600,- bis € 5.900,- sowie Führerscheinentzug für mindestens 6 Monate!